

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Änderung von § 69 SchulG (Schülerbeförderung) beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der acht weitere Personen mitzeichneten, endete am 1. September 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 20. September 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 8. August 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Petentin wendet sich gegen eine Regelung im Schulgesetz die Schülerbeförderung betreffend und fordert eine diesbezügliche Gesetzesänderung.*

*Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule sicherzustellen, ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Staat unterstützt sie bei dieser Aufgabe und übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Fahrtkosten nach § 69 Schulgesetz (SchulG). Hierbei obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler vorrangig durch die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.*

*Die Zumutbarkeit ist in § 69 Abs. 2 SchulG geregelt. Der Schulweg ist nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist oder wenn er mehr als zwei Kilometer bei Grundschulen oder bei den übrigen Schularten mehr als vier Kilometer beträgt. Insoweit ist bereits dem Ansinnen der Petentin Rechnung getragen, dass eine Differenzierung der Kilometergrenzen nach der Schulstufe im Gesetz verankert ist.*

*Die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten ist in § 69 Abs. 4 SchulG festgelegt. Es werden vorrangig die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen. Dies gilt für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderschulen sowie für die Beförderung zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform sowie der Sekundarstufe I der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Jahren erworben wird, der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach 13 Jahren erworben wird, und Integrierten Gesamtschulen. Ebenso werden die Fahrtkosten bei Vorliegen der Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen I und II sowie im Berufsvorbereitungsjahr übernommen.*

*Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung*

*nicht zwingend erforderlich ist, in den Vollzeitbildungsgängen der Berufsfachschulen sowie der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird die Aufgabe der Schülerbeförderung ebenfalls durch Fahrtkostenübernahme erfüllt. Die Fahrtkostenübernahme ist hier-vom Einkommen der Eltern abhängig. Es soll ein angemessener Eigenanteil erhoben werden, der in den jeweiligen Richtlinien der Landkreise und kreisfreien Städten geregelt wird.*

*Durch den Anspruch auf Schülerbeförderung unterhalb der Einkommensgrenze soll gewährleistet werden, dass die Wahl des Bildungsabschlusses unabhängig vom Einkommen der Eltern ist. Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII erhalten, werden die Kosten für die Schülerbeförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen oder der Eigenanteil wird durch die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften erlassen. Mithin ist auch dieses Anliegen der Petentin bereits erfüllt, dass die Einkommensverhältnisse bei der Schülerbeförderung berücksichtigt werden.*

*Weiter ist auch geregelt, dass bei der Festlegung des Fahrplans und der Linienführung den Schulelternbeiräten und den Schulleiterinnen und Schulleitern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll (§ 69 Abs. 6 SchulG). Damit können die Interessen an einer reibungslosen Schülerbeförderung sorgfältig miteinander abgewogen und ausgeglichen werden.*

*Eine Änderung des Schulgesetzes kommt mithin nicht in Betracht, da die Forderungen der Petentin bereits in den Regelungen über die Schülerbeförderung erfüllt werden.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.